

XXI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 16. December 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft auf heute veranlaßt, um über folgende Gegenstände die verfassungsmäßigen Berathungen herbei zu führen.

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Obgleich die Ehrliebende Bürgerschaft im letzten Convente den desfallsigen Antrag des Senats abgelehnt hat, so glaubt Derselbe doch in Ihrer Erklärung die Geneigtheit zu finden, auf die von Ihm gemachten Vorschläge, wenn gleich nicht auf die angetragene Weise, einzugehen, und trägt daher kein Bedenken, Sich weiter über den vorliegenden wichtigen Gegenstand, so wie über den Deputations-Bericht zu erklären.

Zuerst auf seinen im letzten Convente gemachten Antrag zurückkommend, so ist der Senat dabei von der Ueberzeugung geleitet worden, daß durch die in dem Deputations-Berichte vorgeschlagene Beurlaubung der Gemeinen bis auf 96 Mann, eine allzu große Reduction der für den innern Dienst der Stadt erforderlichen Mannschaft eintreten würde, um in dieselbe auch nur Versuchsweise, wie die Deputation vorschlägt, willigen zu können, wenn nicht die in der bewaffneten Macht dadurch entstehende Lücke einigermaßen durch andere Mittel ergänzt würden, die Ihm erforderlichen Falls für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung mit Nachdruck einzuschreiten in den Stand setzen könnten.

Er rechnet hierher allerdings die Verstärkung des Polizei-Personals und ist damit einverstanden, daß die Verathung über die dadurch vergrößerten Ausgaben der Deputation für die Organisation des Bundes-Contingents übertragen werde. Der Einfachheit halber schlug der Senat vor, dieser Deputation auch die Verathung über die für die künftige Einrichtung der Bürgerwehr nöthig werdenden Anordnungen zu überweisen; da jedoch die Ehrliebende Bürgerschaft diesen letzten Gegenstand Ihren Deputirten bei der Bewaffnungs-Deputation überträgt, so ist Er gern damit einverstanden und hat zu Seinen Commissarien für diese Verathung ernannt:

Herrn Senator Dr. Kastenius,

Herrn Senator Dr. Pavenstedt,

Herrn Senator Böning,

Herrn Senator Friße.

Er bevortwortet jedoch dabei, daß diese Verathungen, so wie die in Vorschlag zu bringenden neuen Anordnungen, die Aufrechthaltung des ursprünglichen bei der Errichtung dieses wahrhaft bürgerlichen Instituts beabsichtigten Zweckes zur Basis haben müssen, und daß davon nicht abgegangen werden dürfe.

Inzwischen ist die Verstärkung des Polizei-Personals allein nicht hinreichend, und bei der Schwierigkeit die Beurlaubten erforderlichen Falls schnell zusammen zu rufen, kann der Senat das wirksamste Mittel zur Ausfüllung der entstehenden Lücken nur in der Erweiterung Seiner Befugniß zum Aufgebot der Bürgerwehr finden und trägt deshalb darauf an, dieselbe auf das Doppelte der bisherigen Zahl auszudehnen. Nur, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft hierauf eingeht und die Verathung über die Polizei-Verstärkung ein befriedigendes Resultat giebt, woran Er bei der Beschaffenheit der von Ihm beabsichtigten Vorschläge und nach der von der Bürgerschaft bereits gegebenen Erklärung nicht zweifelt, glaubt der Senat den Versuch der Beurlaubung, wie sie im Berichte vorgeschlagen worden, machen zu dürfen, indem Er Sich vorbehält, daß eine Verminderung derselben eintreten müsse, wenn aus ihrer jetzt angetragenen Ausdehnung sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

Im Uebrigen ertheilt Er den in dem Deputations-Berichte aufgestellten Grundsätzen für die künftige Bildung des Bundes-Contingents seine Zustimmung, indem Er folgende Bemerkungen über einzelne Theile des Berichts hinzufügt und der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim giebt:

1) Zu Seite 373, 374, 380, §. 3 des Stellvertretungs-Regulativs.

Da nach dem 8. Artikel der Wehrpflichtigkeits-Ordnung von 1823 auch ein Tausch der Nummern der Wehrpflichtigen gestattet ist, so wird es sich empfehlen zu bestimmen, daß die hiesfür dem Eintretenden zu zahlende Entschädigungs-Summe ebenso wie andere Stellvertretungs-Gelder bei der Deputation deponirt werden müsse, damit dieselbe auch mit diesem Gelde, wie es wegen des für die Stellvertretung zu Deponirenden vorgeschrieben ist, verfahre.

2) Zu

2) Zu Seite 374, erster Absatz, Seite 382, §. 6 des Regulativs.

So erheblich auch der im Berichte angeführte Grund für die facultative jährliche Auszahlung eines Theils der Stellvertretungs-Gelder an die Dienenden ist, so scheinen doch „die Erleichterung der Stellvertretung für die Kriegszeit und die Sicherheit der Pflichtigen, daß für diese schwerere Zeit ihr Stellvertreter ihnen bleibe“ so überwiegende Rücksichten, daß es erforderlich seyn wird, der Deputation die möglichste Vorsicht in der Anwendung der in Rede stehenden Befugniß, welche auf solche Leute, die das ganze Jahr im Dienste bleiben, nicht anwendbar seyn wird, zu empfehlen.

3) Zu Seite 373, 382, §. 7 des Regulativs.

Es scheint in vieler Hinsicht bedenklich, den Dienenden in der Kriegszeit einen bestimmten Anspruch auf die jährliche Summe von 4000 Rthlr. und auf die Zinsen des bis dahin gesammelten Reserve-Fonds einzuräumen; vielmehr scheint es hinreichend, für jetzt es bei dem Beschlusse zu lassen, daß ein Reserve-Fond auf die in dem Berichte bezeichnete Weise zum Besten der Wehrpflichtigen für den Fall des Krieges gestiftet und verwaltet werden solle, die genauern Bestimmungen über die Art seiner Verwendung aber weiterer Ueberlegung und Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft vorzubehalten.

Die übrigens angemessene Bemerkung der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß bei der vorgeschlagenen Vertheilung auch das Maaß des genossenen Soldes zu berücksichtigen sey, würde dadurch für jetzt ihre Erledigung finden.

In sofern nun die Ehrliebende Bürgerschaft mit den von dem Senate angeregten Bedingungen und Vorbehalten Sich einverstanden erklären wird, giebt Derselbe, die bisher bestandene Basis für unsern Friedens-Militair-Etat für jetzt verlassend, auch Seine Einwilligung für die nächsten fünf Jahre zur Ausführung der in dem Deputations-Berichte enthaltenen Vorschläge, so wie zu dem Stellvertretungs-Regulativ, und wird nach völlig zu Stande gebrachter Vereinbarung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft Seine Commissarien zu der desfallsigen Deputation ernennen. Er sieht es dabei als sich von selbst verstehend an, daß zu einem gültigen Beschlusse dieser Deputation, wie bei allen eine Delegation in sich fassenden Deputationen, ein Einverständnis Seiner Commissarien mit der Mehrheit der bürgerschaftlichen Deputirten erforderlich sey. — Er ertheilt sodann auch Seine Zustimmung zu der Seite 375 des Berichts mit 1) bis 7) rubricirten Beschlüssen, indem Er zu 1) derselben bemerkt, daß die völlige Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung erst dann beschafft seyn wird, wann, wie zu 7) angeführt ist, die neue Organisation soweit vollendet worden, daß der alte Stamm des Contingents entlassen werden kann und daß es bis dahin bei der jetzigen Verfassung desselben sein Bewenden haben müsse. Hinsichtlich der vorgelegten Kosten-Anschläge ertheilt Er Seine Zustimmung zur Beibehaltung des Musik-Corps, und bemerkt, daß ein vollständiger, unserm jährlichen Budget zur Norm dienender Kosten-Etat erst in Folge weiteren Berichtes der Militair-Deputation

tation über die Vollendung der neuen Organisation des Contingents werde vorgelegt werden können.

Uebrigens wird der Senat auch während der Dauer der fünfjährigen Vereinbarung über die Art der Ausführung der Wehrpflicht gern bereitwillig seyn, nach Maafgabe näherer Erfahrungen, Vorschläge, welche Erleichterungen besonders für die bedürftigen Classen bezwecken, in sofern sie mit dem Zwecke der Anstalt verträglich sind, möglichst zu berücksichtigen, indem Er an der nämlichen Gesinnung der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht zweifelt.

II. Jährliche Steuern.

Indem der Senat nun ferner die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über mehrere theils im letzten Convente, theils früher Ihr vorgelegten Gegenstände erwartet, und namentlich an die von Ihr im letzten Convente ausgesetzte Erklärung über den Bericht der Deputation zur Revision der Steuern erinnert, findet Er Sich noch zu folgenden damit in Verbindung stehenden Anträgen veranlaßt:

1) In Gemäßheit des von einer, wegen der einstweiligen Revision der Grundsteuer im Gebiete niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation im Convente vom 14. Januar d. J. eingereichten Berichts, worin empfohlen wurde, weil vor Vollendung der Vermessung und Catastrirung des Gebiets eine genaue Abschätzung jedes einzelnen Grundstückes nicht geschehen könne, sich einstweilen bei dem durch den Bericht vom 16. October 1829 vorgeschlagenen und genehmigten Auswege eines approximativen Durchschnittspreises noch zu beruhigen, wurde auf deren Antrag beschlossen:

daß die Grundsteuer im Gebiete auch in diesem Jahre nach den nämlichen Grundsätzen regulirt und ausgeschrieben werden solle.

Obgleich nun die Vermessung so weit vorgerückt ist, daß im nächsten Jahre mit der Bonitirung und Catastrirung mehrerer Feldmarken der Anfang wird gemacht werden können, so walten doch gegenwärtig noch die nämlichen Gründe ob, einstweilen und bis dahin, daß dadurch genauere Grundlagen geschaffen sind, bei dem einmal eingeschlagenen Verfahren zu bleiben und giebt der Senat deshalb anheim:

auch für das Jahr 1832 die Regulirung und Ausschreibung der Grundsteuer im Gebiete nach den nämlichen Grundsätzen zu beschließen;

wobei es dann bei der Verweisung der etwaigen Reclamationen an die damals berichtende Deputation ebenfalls noch sein Verbleiben behalten könnte.

2) Da bei der am Schlusse des Jahres 1830 beschlossenen Herabsetzung der Grundsteuer in der Stadt und dem Gebiete auf $1\frac{1}{2}$ per Mille Begeßacks nicht besonders gedacht worden, und solches daher auch in der Verordnung vom 30. December 1830 nicht ausdrücklich genannt ist, so ist für dasselbe die Abgabe nach dem Steuersaße von 2 per Mille zu erheben fortgesetzt, und zwar aus dem Grunde, weil der dieser Steuer als Basis dienende Capitalwerth, während für die Stadt und

dann

dann auch für die Vorstädte und das Gebiet neue Regulirungen desselben vorgenommen waren, wodurch er ansehnlich höher gestellt und deshalb gerade die Herabsetzung auf $1\frac{1}{2}$ per Mille motivirt worden, in Begesack noch aus früherer Zeit herrührt und nach Analogie der daselbst theilweise Statt gefundenen Versicherungen gegen Feuersgefahr von den am meisten dabei interessirten Personen, den Steuerpflichtigen selbst, zu gering gehalten wird, um darauf mit Recht eine Moderation bis zu $1\frac{1}{2}$ per Mille begrundet zu können.

Um indessen jeden Zweifel hierüber zu entfernen, scheint es angemessener, ausdrücklich auszusprechen, daß es einstweilen und bis zu einer neuen Taxation, für Begesack bei dem Steuersaße von 2 per Mille verbleiben solle.

III. Ertrag des letzten Schoffes.

Da die Ehreliebende Bürgerschaft von dem Ertrage des letzten Schoffes unterrichtet zu werden gewünscht, so bemerkt der Senat, daß derselbe sich, mit Ausschluß der von den Landbewohnern statt des Schoffes zu zahlenden Vermögenssteuer, bis jetzt auf 44,490 Rthlr. 39 Grote belaufen hat, wobei jedoch zu bemerken, daß noch einige wiewohl nicht erhebliche Beiträge von Collectanten einkommen werden.

IV. Nachbewilligungen.

Dem Senate ist von der Militair-Deputation die Anzeige geschehen: daß für die Verpflegung des Militairs in den Casernen bis zum Ablaufe des Jahres noch 1900 Rthlr., außer der im Bürger-Convente vom 2. September angetragenen Summe von 9500 Rthlr., erforderlich seyn werden; sodann hat die Verwaltung des Zucht- und Werkhauses auf die Vermehrung des dafür ausgesetzten Fonds um 500 Rthlr., welche durch die vergrößerte Anzahl der Züchtlinge erforderlich wird, — und die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke für die Unterhaltung des Ziegelwerders auf eine Nachbewilligung von 37 Rthlr. 49 Grote angetragen.

Der Senat erwartet hierüber die Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft.

V. Prolongationen.

Von mehreren nur bis zum Ende dieses Jahres beschlossenen Anstalten und Einrichtungen macht der Senat bemerklich:

- 1) das im Bürger-Convente vom 14. November 1828 für die Dauer von drei Jahren bewilligte Lagergeld für das Pulver-Magazin — auf dessen definitive Bestimmung der Senat, da dem Vernehmen nach sich keine Inconvenienzen dabei gezeigt, nunmehr anträgt;
- 2) Die in den Bürger-Conventen vom 19. Decemb. 1828 und 16. Januar 1829 auf drei Jahre angenommenen Bestimmungen wegen des Rückzolls auf hieselbst fabricirten, seewärts exportirten Kornbranntwein und Genever;

- 3) den ebenfalls am Ende des Jahres 1828 für drei Jahre vereinbarten Tarif für die Erwerbung des Bürgerrechts, für welche beide Bestimmungen Ihm eine Prolongation — etwa auf fernere drei Jahre — angemessen scheint;
- 4) Die Regierungs-Commission und die Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben;
- 5) die am Ende des Jahres 1828 von neuem auf drei Jahre beschlossene Einrichtung eines stehenden Obergerichts;
- 6) die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung, und
- 7) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen;

indem Er eine weitere Prolongation dieser sämtlichen Einrichtungen der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim giebt.

VI. Armen-Institut.

Anlage A.

Von der Session des Armen-Instituts ist dem Senate ein Bericht über die Resultate der Subscriptions-Sammlungen für dasselbe für das Jahr 1832 eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft — Ihrer Erklärung über die Prolongation des Armen-Instituts entgegen sehend — hiebei mittheilt.

VII. Bremerhaven.

Nachdem im letzten Convente eine Vereinbarung über die ergänzenden Bewilligungen zu der Haven-Anlage zu Stande gekommen, trägt der Senat darauf an, die Finanz-Deputation zu authorisiren, für die Anschaffung der dazu nöthigen Fonds durch eine weitere Vergrößerung der Haven-Anleihe zu sorgen. Nach den von Seinen Commissarien bei der Deputation für Bremerhaven erhaltenen Aufgaben wird dahin zu rechnen seyn:

1) für die beiden Rubriken b. und i. des diesjährigen Special-Budgets	Rt. 3,320 : —
2) für die Anschaffung der Wagger-Schiffe	: 500 : —
3) für das neu zu bauende Magazin	: 2,780 : —
4) für die zu Anfang dieses Jahres noch rückständig gewesenen Kaufgelder der Einwohner zu Lehe, worauf im Laufe desselben schon 1020 Rthlr. bezahlt worden..	: 2,055 : 30
Summa circa..	Rt. 8,655 : 30

Der

Der Senat schlägt vor, eine runde Summe von 9000 Rthlr. dafür aufzunehmen und dann die Anleihe zu schließen.

Und wünscht Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu den nunmehr zu beginnenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf die heutigen Anträge des Hochweisen Rathes in Folgendem:

Zu I.:

Organisation des Contingents,

sieht Sie den Gegenstand in der Hauptsache nunmehr für vereinbart an; was sodann die Befürchtung anlangt, daß die vorhabende Reduction die Mittel zu Aufrechterhaltung der Ruhe und Handhabung der guten Ordnung zu sehr beschränken würde, so hat Sie durch Ihren Antrag zu Verstärkung und besserer Einrichtung des Polizeipersonals schon gezeigt, daß Sie dieses berücksichtigt, indem Sie zugleich von einer verbesserten Einrichtung Ersparungen und keine größeren Ausgaben erwartet.

Da nun zu der desfalls erforderlichen Berathung von Seiten des Senats vier Herren, welche theilweise nicht zur Bewaffnungs-Deputation gehören, namhaft gemacht sind, so hat Sie auch Ihrerseits statt der genannten Deputation erwählt:

Herrn Dr. Daniel Mos,

Herrn Dr. Daniel Schulk,

Herrn Aeltermann Wilhelmi,

Herrn Aeltermann Kuleman Meier,

Herrn Hinrich Plump,

Herrn Carl Witte,

Herrn J. E. Leidenroth,

Herrn Friedr. Huchting,

indem Sie Sich einverstanden erklärt, daß der bei der ersten Errichtung der Bürgerwehr beabsichtigte Zweck derselbe bleibe, und nur später, den neuen Beschlüssen nicht entsprechende Aenderungen bestätigt werden.

Zu der angetragenen Erweiterung der Befugniß des Senats zu einem theilweisen Aufgebot der Bürgerwehr, giebt Sie Ihre Zustimmung, doch so, daß dabei auf die bisherige Weise verfahren werde. Der gemachte Vorbehalt hinsichtlich der Polizei-Verstärkung hat somit, durch das bereits Angeführte seine Erledigung gefunden.

Mit den unter 1, 2 und 3 gemachten Bemerkungen ist Eine Löbliche Bürgerschaft einverstanden, und erwartet nunmehr die Beifügung Seiner, des Senats, Mitglieder zu der gemeinschaftlichen Stellvertretungs-Deputation. Was sodann die zu Seite 375 des Berichts unter 1 bis 7 rubricirten Beschlüssen, beigegeführten Bemerkungen des Senats betrifft, so vermeint Sie, daß der neuen Organisation nichts weiter im Wege sey und diese mit dem neuen Jahre eintreten kann, wobei Ihr der Beitritt des Senats wegen Beibehaltung des Musik-Corps angenehm gewesen. Was ferner wegen eines gemeinschaftlichen Einverständnisses beiderseitiger Deputirten angeregt worden, läßt Eine Löbliche Bürgerschaft bis zu festen constitutionellen Bestimmungen auf sich beruhen.

Uebrigens ist Eine Löbliche Bürgerschaft gern einverstanden, daß in dem Laufe der kommenden fünf Jahre, alle und jede Erfahrungen und Vorschläge zu Erleichterung der Wehrpflicht, besonders für die bedürftigere Classe Ihrer Mitbürger, in Bedacht genommen und benutzt werde, so weit solche nur irgend mit dem Zwecke der Anstalt vereinbarlich erscheinen.

Zu II.:

Jährliche Steuern,

ist Eine Löbliche Bürgerschaft mit denjenigen Vorschlägen, welche der im Convente vom 25. November vorgelegte Bericht enthält, einverstanden, und wird sonach zufolge der zu I. und III. daselbst ausgesprochenen Grundsätze zu verfahren seyn, indem Sie die sämmtlichen Steuern auch für das kommende Jahr bewilligt. Wegen der Grundsteuer aus dem Gebiete ist Sie mit des Senats heutigem Antrage einverstanden, doch daß es bei der am 13. November 1829 auf desfalligen Antrag des Senats getroffenen Bestimmung sein Verbleiben behalte: die Reclamationen nunmehr an die allgemeine Reclamations-Deputation zu verweisen. Wegen Begesack läßt Sie Sich für das nächste Jahr zwar noch den Steuer-Ansatz zu 2 per Mille gefallen, doch so, daß vor Ablauf desselben eine genaue Taxation daselbst Statt finde, um für die Folge nach gleichförmigen Grundsätzen den Steuer-Ansatz zu $1\frac{1}{4}$ per Mille im gesammten Gebiet, Begesack und Bremerhaven eingeschlossen, zu berechnen.

Zu III.:

Ertrag des letzten Schosses,

dankt Eine Löbliche Bürgerschaft für desfallige Anzeige.

Zu IV.:

Nachbewilligungen,

genehmigt Eine Löbliche Bürgerschaft das dieserhalb Angeführte und ermächtigt die General-Casse zur Auszahlung des Erwähnten.

Zu V.:

Prolongationen,

- 1) bewilligt Sie Ihrerseits die Fortdauer des Lagergeldes für das Pulver-Magazin auf anderweitige drei Jahre;

2) den

- 2) den Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seewärts exportirten Kornbranntwein und Genever aber bis zu Ablauf der Mahlsteuer, somit auf zwei Jahre;
- 3) den Tarif für die Erwerbung des Bürgerrechtes prolongirt Sie auf ein Jahr;
- 4) die Regierungs-Commission und die Vollmacht der Repräsentanten bei selbiger, verlängert Sie, unter den bisherigen Restrictionen wegen der Geldmittel, für die Dauer von drei Monaten, indem Sie nicht bezweifelt, daß vor deren Ablauf der erwartete Bericht wegen Verbesserung der Verfassung Ihr vorgelegt seyn wird;
- 5) daß die Einrichtung eines stehenden Obergerichts auf anderweitige drei Jahre bestehe, bleibt Ihr Wunsch;
- 6) Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung und
- 7) der Gehalt der Canzlei-Gehülfsen prolongirt Sie auf ein Jahr.

Zu VI.:

Armen-Institut,

bezeigt Eine Pöbliche Bürgerschaft den Mitgliedern der Diaconien, welche sich mit der Subscriptions-Sammlung auch diesmal bemühet, so wie der Session des Armen-Instituts für den mitgetheilten Bericht, den verbindlichsten Dank. Sie bedauert es recht sehr, daß der Gesamtbetrag der Subscriptionen geringer, wie wohl zu erwarten gewesen, ausgefallen. Sie genehmigt die Fortdauer des Instituts für das kommende Jahr unter den bisherigen Bestimmungen, daß solches nur aus milden Gaben bestehen dürfe und dazu die Beihülfe wohlhabender Mitbürger nicht versagt werde. Sie ersucht den zeitigen Herrn Director und Herrn General-Administrator in ihren sorgsamem Bemühungen für diese so nützliche Anstalt, wie bishero, ferner zum Danke ihrer Mitbürger fortfahren zu wollen.

Zu VII.:

Bremerhaven,

genehmigt Sie, daß die Finanz-Deputation vorgeschlagenermaßen ermächtigt werde, 9000 Rthlr. zinslich aufzunehmen und damit diese Anleihe beschossen werde.

Eine Pöbliche Bürgerschaft benuset noch den heutigen Convent zu folgenden Erklärungen.

A. Deich-Deputation.

An die Stelle des Herrn F. H. Wendt, der um seine Entlassung nachgesucht, so wie des verstorbenen Herrn G. E. Garlicks hat Sie wieder erwählt:

Herrn Dr. Herm. Liborius Post,

Herrn F. E. Droege.

Sie erinnert bei dieser Gelegenheit an den rückständigen Bericht wegen Verbeugung von Wasserschäden.

B. Kranken-Kasse für Diensthoten.

Auf die desfalls am 4. November d. J. geschehenen Mittheilungen kann Eine Pöbliche Bürgerschaft bei einer vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren beliebten neuen Anstalt, zu welcher die fremden Diensthoten einen bestimmten gezwungenen Beitrag leisten sollen, vor dem Ab Laufe dieser zwei Normaljahre weder einer Erhöhung dieser Abgabe beipflichten, noch Sich darüber erklären, woher ein dann sich erst näher ergebendes Deficit zu entnehmen seyn werde; Sie wünschet, daß die Verwaltung dieser Anstalt reiflich überlege und prüfe, wie durch eine verbesserte Einrichtung dem vorliegenden Uebelstand abgeholfen und die nothwendige Aushülfe in der Anstalt selbst gefunden werden könne; worüber Sie baldigst Bericht erwartet, um Sich dann weiter erklären zu können.

Da übrigens die Zeit zu kurz geworden, sich über noch mehrere rückständige Gegenstände zu erklären, so trägt Sie auf einen anderweitigen noch in diesem Jahre anzusetzenden Convent an, mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt des Staats Ihren Vortrag schließend.

Der Herr Präsident:

Bei der vorgerückten Tageszeit entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Session des Armen-Instituts

über den

Erfolg der Subscriptions-Sammlung für das Jahr 1832.

In Gemäßheit des §. 5 der Grundgesetze des Armen-Instituts, welcher verordnet:

„die Beforgung der Subscriptions-Sammlung geschieht jährlich durch die
 „Diaconien im Laufe des Novembers von den jedesmal durch ein besonderes
 „Proclam dazu bekannt gemachten Tagen und wird das Resultat derselben
 „vor Ablauf des Jahres dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegt, um
 „einen Beschluß über die Fortdauer des Instituts zu fassen,“

hat die Session es für ihre Pflicht geachtet, die Einzeichnungen der freiwilligen Beiträge für das nächste Jahr zu veranlassen, und verfehlt nicht, nachdem dieselben durch die mit Dank zu erkennenden Bemühungen der Diaconien beendigt worden, über deren Resultat dahin zu berichten, daß diese Einzeichnungen

1) in der Altstadt	21,388 Rth. 60 Gr.
2) : : Neustadt	2,805 — 62 —
3) : : Vorstadt	2,463 — 22 —

zusammen 26,658 Rth. — Gr.

betragen haben, mithin abermals einen Ausfall gegen die Einzeichnungen für das laufende Jahr, in welchem sich schon die Einzeichnungen gegen das vorhergehende gemindert hatten, von 418 Rthlr. 60 Gr. ergeben.

Schon in ihrem vorigjährigen Berichte drückte die Session ihre Zweifel aus, ob die damals für das Institut eingezeichnete Summe den mannigfachen an diese Anstalt gemachten Ansprüchen werde genügen können, und sie muß diese jetzt im verstärkten Maße wiederholen, da nur ein Zusammentreffen günstiger Umstände, wohin sie namentlich den bisher ununterbrochenen Arbeits-Betrieb der unteren Volksklassen, und

die fortdauernd gelinde, die Austheilung von Feuerungs-Material nicht erfordernde Witterung rechnet, ihr einigermaßen Aussicht giebt, die ihr für den Dienst des laufenden Jahres anvertrauten Fonds nicht überschreiten zu dürfen.

Da indeß auf ein solches Zusammentreffen günstiger Umstände auch für das nächste Jahr nicht mit einiger Sicherheit zu rechnen ist, und überdies, wie oben an geführt, der Betrag der Beiträge sich noch so bedeutend geringer wie der des laufenden Jahres stellt, so glaubt die Session, wenn der Senat und die Bürgerschaft unter diesen Umständen die Prolongation des Armen-Instituts dennoch beschließen sollten, dieselbe nur unter der Voraussetzung antreten zu können, daß ihr auch im Falle eines größeren notwendigen Bedürfnisses die weitere Hülfe ihrer wohlhabenden Mitbürger nicht versagt werde.